

# **Verordnung**

## **zur Regelung Beförderungsentgelte im Krankentransportwesen**

### **(Krankentransporttarif)**

Aufgrund des § 51 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 25.06.1969 (BGBl. I S. 645) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 27.07.1961 (GBVI. I S. 118), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 05.10.1965 (GVBl. S. 231) wird für den Gelegenheitsverkehr zum Zwecke des Krankentransports und der Rettung Unfallverletzter in der Stadt Mühlheim am Main verordnet:

#### **§ 1**

- (1) Für den Gelegenheitsverkehr zum Zwecke des Krankentransports und der Rettung Unfallverletzter durch die Hilfsorganisationen des Krankentransports in der Stadt Mühlheim am Main gelten die nachfolgend festgesetzten Beförderungsentgelte (Einheitstarif).
- (2) Zur Erhebung des Tarifs sind nur die Hilfsorganisationen berechtigt und verpflichtet, die
  - a) Kranke und Unfallverletzte mit eigens zur Krankenbeförderung ausgestatteten Spezialfahrzeugen befördern,
  - b) Jederzeit rund um die Uhr einsatzbereit sind und einen umfassenden Krankentransport und Rettungsdienst im Kreisgebiet sicherstellen,
  - c) Im Unfallrettungsdienst jederzeit die Besetzung der Spezialfahrzeuge mit 2 ausgebildeten Helfern gewährleisten.
- (3) Der Einheitstarif wird erhoben als
  - a) Kilometersatz mit Grundpauschale
  - b) Wartegeld
  - c) Entgelt für Sonderleistungen

Besondere Vereinbarungen haben sich den tariflich geltenden Bestimmungen anzupassen.

## 20.03

### § 2

(1) Das Entgelt für die Beförderung von jeweils einem Kranken oder Unfallverletzten beträgt

- |                                 |                       |
|---------------------------------|-----------------------|
| a) Im Krankentransport          | 2,00 DM pro Kilometer |
| mindestens jedoch               | 20,00 DM              |
| b) Für den Unfallrettungsdienst | 3,00 DM pro Kilometer |
| mindestens jedoch               | 35,00 DM              |

(2) Bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Kranker oder Unfallverletzter (Sammeltransport) erhöht sich die Gebühr für den zweiten und jeden weiteren Kranken

- |                   |                       |
|-------------------|-----------------------|
| um                | 0,50 DM Pro Kilometer |
| mindestens jedoch | 5,00 DM               |

Der Gesamtfahrpreis ist auf alle Beteiligten im Verhältnis zur gefahrenen Strecke aufzuteilen.

(3) Das Entgelt nach Ziff. 1 und 2 dieser Bestimmung berechnet sich nach jedem angefangenen Fahrkilometer. Maßgebend ist die Wegstrecke, die das Fahrzeug von seinem festen Standort bis zu seiner Rückkehr dorthin zurückgelegt hat.

### § 3

(1) Für Wartezeiten wird ein Wartegeld berechnet. Die Wartezeit beginnt mit der Ankunft vor dem Abholort; sie endet mit dem Beginn der Abfahrt.

(2) Die erste halbe Stunde (30 Minuten) Wartezeit ist unentgeltlich. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird ein Wartegeld in Höhe von 5,-- DM berechnet.

### § 4

(1) Nebenkosten gelten einschließlich der Aufwendungen für Verbandmaterial, Reinigen der Wäsche und Wagen, Nachtzuschlägen, Desinfektionen usw. sind durch die Gebührensätze abgegolten.

- (2) Ausgenommen ist eine zusätzliche Sonderpauschale für Frühgeburten in Höhe von 10,-- DM.

**§ 5**

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 61 Absatz 1 Satz 3 Ziffer c) und Absatz 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung des Gesetzes vom 25.06.1969 (BGBl. I s. 645) als Ordnungswidrigkeit geahndet.

**§ 6**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Krankentransporttarif vom 01.01.1972 außer Kraft.

Mühlheim am Main, den 08.08.1973

Der Magistrat  
der Stadt Mühlheim am Main

Grasmück, Bürgermeister

Veröffentlicht im „Mühlheimer Stadtanzeiger“ am 09.08.1973